

Satzung

des Diakonischen Werkes der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Dippoldiswalde e.V. vom 15. Dez. 1990, geändert durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Apr. 1994 sowie durch den Beschluß der Delegiertenversammlung vom 9. Nov. 1996, in der Beschlussfassung vom 30. Okt. 1999, geändert durch den Beschluß der Delegiertenversammlung vom 8. Nov. 2003.

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern. Das Diakonische Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Dippoldiswalde e.V. ist seinem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Es stützt sich dabei auf die Kirchengemeinden und deren Glieder und auf das Zusammenwirken der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Diakonisches Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsen im Kirchenbezirk Dippoldiswalde e.V.“, nachfolgend Diakonisches Werk Dippoldiswalde genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dippoldiswalde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Diakonische Werk Dippoldiswalde übernimmt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Kirchenbezirkes, missionarische und diakonische Aufgaben im Rahmen seiner Satzung, die die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden übersteigen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Hilfe für geistig behinderte Menschen
 - b) Hilfe für körperbehinderte Menschen
 - c) Hilfe für blinde und sehbehinderte Menschen
 - d) Hilfe für gehörlose und schwerhörige Menschen
 - e) Hilfe für psychisch kranke Menschen
 - f) Hilfe für ausländische Menschen
 - g) Hilfe für obdachlose, straffällige und haftentlassene Menschen
 - h) Hilfe für suchtabhängige Menschen
 - i) Hilfe für Aids- kranke Menschen
 - j) Hilfe für gefährdete Menschen
 - k) Hilfe für älter werdende und alte Menschen
 - l) Kinder, - Jugend- und Familienhilfe

Zu den Aufgaben des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde gehört auch die psychologische Beratung und Supervision ihrer Mitarbeiter und der Mitarbeiter anderer gemeinnütziger Träger

(3) Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ambulante und stationäre Betreuung, Beratung und Begleitung
- b) Einzel- und Gruppenkontakte
- c) Betreuung und Begleitung von Selbsthilfe- und Betroffenenengruppen
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeveranstaltungen
- e) Herausgabe von Informationsmaterial

(4) Zur Verwirklichung der vorstehenden Aufgaben kann das Diakonische Werk Dippoldiswalde Reime und Einrichtungen unterhalten, sowie geeignete Räume und Grundstücke rechtlich binden (erwerben, mieten, pachten o.ä.).

(5) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde können durch Beschluss des Vorstandes erweitert oder beschränkt werden. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen.

§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie

(1) Grundlagen der Arbeit des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde sind das Evangelium von Jesus Christus und die in der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bekenntnisschriften und Ordnungen.

(2) Das Diakonische Werk Dippoldiswalde ist Mitglied des „Diakonischen Werkes der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens e.V.“

(3) Das Diakonische Werk Dippoldiswalde führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das Diakonische Werk Dippoldiswalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

(2) Das Diakonische Werk Dippoldiswalde ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die den Zweck des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde fördern und die Grundlagen seiner Arbeit wahren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft von Kirchengemeinden bedarf gemäß landeskirchlicher Bestimmungen der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Verpflichtungen der Kirchengemeinden dürfen den vom Landeskirchenamt für jedes Haushaltsjahr festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds;
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch freiwilligen Austritt;
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- e) durch Ausschluss eines Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes; bei juristischen Personen durch den dazu Befugten gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig. Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstandes, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Satzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes, und unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, bekannt zugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht auf Berufung vor der Delegiertenversammlung; diese hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an gerechnet, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss nicht als erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 10 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen. Die Delegiertenversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 50 natürliche Personen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde sind, dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

(2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Delegiertenversammlung.

(3) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Delegierter der Delegiertenversammlung ist, wer

- a) dafür von einer juristischen Person, die Mitglied im diakonischen Werk Dippoldiswalde ist, benannt worden ist;

- b) als natürliche Person Mitglied des diakonischen Werkes Dippoldiswalde ist und mindestens 7 Unterstützungsunterschriften weiterer Mitglieder (natürliche Personen) vorlegt;
- c) dafür von der Jugenddiakonie gem. § 12a Abs. 2 S. 3 benannt worden ist.

(4) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand;
- b) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Festlegung der Rechtsform nachgeordneter Einrichtungen; sowie über Art und Umfang der Beteiligung Dritter an den Leitungsgremien;
- e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Satzungsänderungen;
- i) die Auflösung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde

(5) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Delegierten. Satzungsänderungen, die die Diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuervergünstigung oder den Vermögensfall betreffen, erfordern eine 3/4 - Mehrheit der erschienenen Delegierten. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören. Andere Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens e.V. anzuzeigen.

(6) Zur Auflösung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde bedarf es einer 3/4 - Mehrheit aller Delegierten. Sind weniger Delegierte anwesend, bedarf es einer erneuten Einberufung der Delegiertenversammlung und Abstimmung, frühestens nach 24 Stunden. Dann genügt die 3/4 - Mehrheit der erschienenen Delegierten.

(7) Im Übrigen fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Delegiertenversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Delegiertenversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Superintendenten
- b) einem Mitglied der Kirchenbezirkssynode
- c) einem Vertreter der im Kirchenbezirk vorhandenen Pfarr- und Mitarbeiterkonvente
- d) vier von der Delegiertenversammlung zu bestellenden Mitgliedern.
- e) einem Vertreter der Jugenddiakonie

Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Er soll dazu im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung entscheiden.

(3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Delegiertenversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Einberufung der nächsten Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für die restliche Dauer der Amtsperiode.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a) einen Vorsitzenden
- b) einen stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einen Schatzmeister
- d) einen Schriftführer.

(5) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bearbeitet alle wesentlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde beratend und beschließend. Dazu zählt insbesondere:

- a) darüber zu wachen, dass die missionarische und diakonische Grundlage aller Dienste gewahrt wird
- b) den vom Leiter der Geschäftsstelle aufzustellenden Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen
- c) nach Abschluss des Geschäftsjahres, die von dem Leiter der Geschäftsstelle aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten, richtig zusprechen und den Leiter der Geschäftsstelle Entlastung zu erteilen
- d) der Erlass einer, gemeinsam zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeitervertretung erarbeiteten Dienstordnung, die zum Bestandteil eines jeden Dienstvertrages erklärt wird
- e) den Stellenplan der Geschäftsstelle zu beschließen
- f) die Einstellung leitender Mitarbeiter
- g) über die rechtliche Bindung (Erwerb, Pacht, Miete, Veräußerung o.ä.) und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen zu beschließen
- h) den Geschäftsgang aller Dienste durch eine Dienstordnung zu regeln.

(2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.

(3) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter i. S. von § 30 BGB bestellen.

§ 10 Leiter der Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann einen Leiter der Geschäftsstelle einsetzen. Der Leiter der Geschäftsstelle ist an Beschlüsse des Vorstandes gebunden und setzt diese sinnentsprechend um. Er ist als besonderer Vertreter i.S. von § 30 BGB zu bestellen.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle stellt zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde geeignete Mitarbeiter an.

(4) Der Dienst der Mitarbeiter wird durch eine, gemeinsame mit der Mitarbeitervertretung erarbeitete und vom Vorstand erlassene Dienstordnung geregelt, diese ist Bestandteil aller Dienstverträge.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle gewinnt nach Möglichkeit zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes auch ehrenamtliche Mitarbeiter.

(6) Der Leiter der Geschäftsstelle stimmt die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde im erfolgreichem Maße mit den im Kreis ansässigen Wohlfahrtsverbänden und den kommunalen Gebietskörperschaften ab.

§ 11 Vermögensanspruch

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde, sowie die Vorstandsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für das Diakonische Werk Dippoldiswalde tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen.

(2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 12 Gesetzliche Vertretung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde

(1) Der Vorstand, i.S. von § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der Schriftliche befinden müssen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist in dringenden Fällen berechtigt, i.S. des Vereinszweckes gemäß § 2, anstelle des Vorstandes zu handeln. Dem muss mindestens ein Vorstandsmitglied zustimmen. Er hat den Vorstand spätestens zur nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

§ 12 a Jugenddiakonie

(1) Die Jugenddiakonie ist eine nicht rechtsfähige Teilkörperschaft des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde, in der sich junge Menschen zu Erfüllung des in § 2 dieser Satzung benannten Vereinszwecks zusammenschließen.

(2) Die Jugenddiakonie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde, insbesondere kann sie ihre innere Organisation und ihren Namen selbst regeln. Ein Vertreter der Jugenddiakonie ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde. Die Jugenddiakonie entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in die Delegiertenversammlung.

(3) Mitglieder der Jugenddiakonie können Mitglieder des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt erfolgt durch gesonderte Erklärung. Die Mitgliedschaft in der Jugenddiakonie erlischt mit

- a) der Vollendung des 35. Lebensjahrs
- b) der Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Dippoldiswalde
- c) der Erklärung nicht mehr der Jugenddiakonie angehören zu wollen.

(4) Die Jugenddiakonie erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben 50 % der von ihren Mitgliedern eingezahlten Beiträge.

§ 13 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Kirchenbezirk Dippoldiswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu verwenden hat. Soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Vorbehalten einer landeskirchlichen Regelung wird mit der Gründung des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde die Tätigkeit des Ephoralausschusses für Innere Mission und Hilfswerk ausgesetzt.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter des bisherigen landeskirchlichen Amtes für Innere Menschen Sachsens im Kirchenbezirk Dippoldiswalde werden als Mitglieder und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Dippoldiswalde übernommen.

Dippoldiswalde, 8. November 2003